



# Amtsblatt für Brandenburg

## Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

**14. Jahrgang**

**Potsdam, den 8. Oktober 2003**

**Nummer 40**

Inhalt	Seite
<b>Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen</b>	
Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen zur Anerkennung von Betreuungsvereinen .....	906
<b>Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr</b>	
Richtlinie zur Förderung des Stadtumbaus durch Wohneigentumsbildung in innerstädtischen Altbauquartieren (WohneigentumStadtumbauR) .....	907
<b>Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur</b>	
Organisationserlass des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Übertragung der Aufgaben einer zuständigen Stelle gemäß § 84 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) auf das Brandenburgische Landeshauptarchiv .....	911
<b>Landeswahlleiter</b>	
Kommunalwahlen am 26. Oktober 2003 - Feststellungen des Landeswahlausschusses .....	911
<b>Beilage:</b> Amtlicher Anzeiger Nr. 40/2003	

**Verwaltungsvorschrift  
des Ministeriums für Arbeit, Soziales,  
Gesundheit und Frauen  
zur Anerkennung von Betreuungsvereinen**

Vom 15. September 2003

Auf Grund des § 3 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Betreuungsausführungsgesetz - BtAusfGBbg) vom 14. Juli 1992 (GVBl. I S. 294), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2003 (GVBl. I S. 119), wird zur Anerkennung der Betreuungsvereine durch das Land Brandenburg Folgendes bestimmt:

## **1 Allgemeine Bestimmungen**

Grundlage für die Anerkennung als Betreuungsverein im Land Brandenburg sind die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 1908 fAbs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des § 3 Abs. 1 BtAusfGBbg.

Die Anerkennung ist durch den Verein zu beantragen. Sie erfolgt nach § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 BtAusfGBbg durch das Landesamt für Soziales und Versorgung als überörtliche Betreuungsbehörde durch den einzelnen Anerkennungsbescheid. Die Anerkennung ist widerruflich und kann unter Auflagen erteilt werden.

## **2 Verfahren**

### **2.1 Antrag**

Der Antrag auf Anerkennung als Betreuungsverein ist schriftlich an das Landesamt für Soziales und Versorgung als überörtliche Betreuungsbehörde, Weinbergstr. 10, 03050 Cottbus zu stellen. Der Antrag kann über die örtliche Betreuungsbehörde, in deren Bereich der Verein beabsichtigt vorwiegend tätig zu sein, mit einer Stellungnahme der örtlichen Betreuungsbehörde an das Landesamt für Soziales und Versorgung gestellt werden.

Mit dem Antrag auf Anerkennung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Kopie der Vereinssatzung
- Kopie des Vereinsregistereintragungsbescheides
- Kopie der Gemeinnützigkeitsbescheinigung
- Kopie des Versicherungsnachweises
- Nachweis über Anzahl, Ausbildung und Berufsweg oder sonstige Befähigungen der hauptamtlichen Mitarbeiter
- Erklärungen zu § 3 Abs. 1 BtAusfGBbg
- Fortbildungsplan
- Konzept über Planung der Aufgabenerfüllung

### **2.2 Anerkennungs Voraussetzungen**

Ein rechtsfähiger Verein kann unter den Voraussetzungen des § 1908 fAbs. 1 BGB und des § 3 Abs. 1 BtAusfGBbg als Betreuungsverein anerkannt werden.

Der Betreuungsverein muss über eine Personalausstattung verfügen, die eine fachlich qualifizierte Aufgabenerfüllung nach dem Betreuungsgesetz ermöglicht. Eine geeignete hauptamtlich in Teilzeit angestellte Fachkraft kann dafür ausreichend sein. Geeignet ist eine hauptamtliche Fachkraft, wenn sie eine anerkannte Sozialarbeiterin oder ein anerkannter Sozialarbeiter oder eine Sozialpädagogin oder ein Sozialpädagoge ist oder eine Ausbildung in Psychologie, Rechtswissenschaft oder Medizin-/Reha-Pädagogik absolviert hat und über Praxiserfahrung in der sozialen Arbeit oder über vergleichbare Qualifikationen verfügt.

## **3 Anerkennung**

Die Anerkennung des Betreuungsvereins erfolgt in der Regel für das Land Brandenburg oder einen Landesteil durch den einzelnen Anerkennungsbescheid. Der Verein wird mit der Anerkennung verpflichtet, die örtlichen Betreuungsbehörden über seine Aktivitäten zu informieren und mit diesen zusammenzuarbeiten.

Treten im Nachhinein Änderungen von Tatsachen ein, die Voraussetzung für die Anerkennung sind, sind diese Änderungen dem Landesamt für Soziales und Versorgung unverzüglich anzuzeigen.

## **4 Anerkannte Betreuungsvereine**

Ist ein Betreuungsverein bereits auf Grund der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen zur Anerkennung und Förderung von Betreuungsvereinen vom 22. Januar 1993 anerkannt worden, gilt diese Anerkennung fort. Im Übrigen gelten diese Verwaltungsvorschriften auch für bereits anerkannte Betreuungsvereine.

## **5 Anerkennung und Widerruf der Anerkennung**

Bei der Anerkennung und dem Widerruf der Anerkennung finden die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg Anwendung.

## **6 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. September 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen zur Anerkennung und Förderung von Betreuungsvereinen vom 22. Januar 1993 (ABl. S. 362) außer Kraft.

## **Richtlinie zur Förderung des Stadtumbaus durch Wohneigentumsbildung in innerstädtischen Altbauquartieren (WohneigentumStadtumbauR)**

Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung,  
Wohnen und Verkehr  
Vom 12. September 2003

### **Inhaltsübersicht**

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen
- 2 Gegenstand der Förderung
- 3 Zuwendungsempfänger
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 7 Verfahren
- 8 Übergangs- und Schlussbestimmungen
- 9 Geltungsdauer

### **1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen**

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen zur Unterstützung des Stadtumbaus durch Gewährung von Zuschüssen für Instandsetzungs- und Modernisierungsinvestitionen im innerstädtischen Wohnungsbestand und Neubau zur Selbstnutzung durch den Eigentümer.

Die Zuwendungen beinhalten Bundesfinanzhilfen nach Artikel 104 a des Grundgesetzes zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen.

- 1.2 Rechtsgrundlagen sind

- das Baugesetzbuch (BauGB),
- das Eigenheimzulagengesetz (EigZulG),
- das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) sowie
- die Landeshaushaltsordnung (LHO).

- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der im Wohnungsbauvermögen des Landes Brandenburg verfügbaren haushaltsmäßigen Ermächtigungen.

- 1.4 Ausnahmeentscheidungen von dieser Richtlinie bedürfen der Zustimmung des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr (MSWV). Ausnahmeentscheidungen, die über den Einzelfall hinaus von Bedeutung sind, ergehen im Einvernehmen des MSWV mit dem Ministerium der Finanzen.

### **2 Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden zur Unterstützung des Stadtumbaus Investitionen für die Modernisierung und Instandsetzung so-

wie für den Neubau von Wohnungen in innerstädtischen Altbauquartieren, soweit die Wohnung nach Abschluss der Baumaßnahmen durch den Eigentümer selbst genutzt wird.

### **3 Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind natürliche Personen, die Wohnungen in innerstädtischen Altbauquartieren zur Selbstnutzung als Eigentümer oder Erbbauberechtigte erwerben oder bauen.

Gefördert wird nur der Eigentümer, der die Wohnung nach Abschluss der Baumaßnahmen als erster zu eigenen Wohnzwecken nutzt. Der Erwerber kann die Förderung auch erhalten, wenn der Veräußerer, insbesondere ein Bauträger, die Investitionen durchgeführt, die Wohnung aber nicht genutzt hat.

### **4 Zuwendungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Gewährung der Zuwendung ist das Vorliegen der folgenden Bedingungen:

- 4.1 Das Einkommen des Erwerbers darf die Grenzen, die das Eigenheimzulagengesetz in der jeweils geltenden Fassung für die Gewährung der Eigenheimzulage vorsieht, nicht überschreiten.
- 4.2 Die Investitionen dürfen nicht im Widerspruch zum Stadtentwicklungskonzept der Stadt oder Gemeinde erfolgen. Hierunter fallen insbesondere kommunale Konzepte zum Stadtumbau sowie Satzungen und sonstige Festlegungen der Städte und Gemeinden zu Gebieten im Sinne von § 1 der Wohnraumförderungseinkommensgrenzenverordnung (WoFGEGV), in denen städtebauliche Maßnahmen zur Schaffung und Erhaltung ausgewogener Siedlungs- und sozial stabiler Bevölkerungsstrukturen durchgeführt werden.

Im Falle der Anschaffung einer gebrauchten Wohnung müssen die Investitionen an einem Gebäude oder einer Wohnung vorgenommen werden, das

- vor 1949 gebaut wurde oder
- in den Jahren 1949 bis 1959 gebaut wurde und ganz oder teilweise unter Denkmalschutz steht.

Die Förderung von Neubaumaßnahmen ist ausnahmsweise zulässig, soweit dies zur Stabilisierung von Stadtvierteln aus baulichen Gründen erforderlich ist. Dies ist insbesondere bei Schließung von Baulücken der Fall.

Vor Antragstellung ist hierzu eine städtebauliche Stellungnahme der zuständigen Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung nach dem Muster der Anlage einzuholen.

Ein Vorhaben ist bereits vor der Fertigstellung eines kommunalen Konzepts zum Stadtumbau förderfähig, wenn anzunehmen ist, dass das Vorhaben den künftigen Festlegungen des Konzepts entspricht.

- 4.3 Die Förderung nach dieser Richtlinie kann nur erfolgen,

wenn die Wohnung nach dem 31. Dezember 2002 erworben oder hergestellt wurde.

- 4.4 Es müssen Instandsetzungs-, Modernisierungs- oder Neubauinvestitionen in Höhe von mindestens 500 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche durchgeführt werden. Die Investitionskosten sind nachzuweisen.
- 4.5 Die Förderung wird nur insoweit gewährt, als der Eigentümer für sie nicht Abzugsbeträge nach § 10 f des Einkommensteuergesetzes in Anspruch genommen hat.

## 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss
- 5.4 Höhe der Zuwendung, Bewilligungszeitraum

Der Zuschuss beträgt über einen Zeitraum von acht Jahren jährlich 1.500 Euro. Er wird erstmals für das Jahr des Bezugs und die sieben folgenden Jahre gewährt, jedoch nicht länger als der Erwerber die Wohnung als Eigentümer selbst nutzt. Für jedes zum Haushalt rechnende Kind, für das Anspruch auf Kindergeld besteht, wird ein weiterer Zuschuss von jährlich 300 Euro gewährt.

Die Höhe des Zuschusses muss in einem angemessenen Verhältnis zur Investitionssumme stehen.

## 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Die Bewilligung des Zuschusses setzt voraus, dass die Finanzierung der voraussichtlich entstehenden Gesamtkosten gesichert ist. Die Abtretung des Zuschusses ist zulässig.

Die Aufnahme von Fremdmitteln zur Gewährleistung der Gesamtfinanzierung muss unter Beachtung folgender Bedingungen erfolgen:

Die Darlehen müssen auf Euro lauten und dürfen nur nach den für langfristige Kredite geltenden Allgemeinen Grundsätzen der Institutsgruppe kündbar oder fällig sein, der der Darlehensgeber angehört. Die Bedingungen dürfen nicht ungünstiger sein als die marktüblichen Bedingungen für Darlehen gleicher Art zum Zeitpunkt der Darlehenszusage. Die Zinsbindung soll in der Regel mindestens für die Dauer von zehn Jahren vereinbart werden. Die Bewilligungsstelle kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, sofern der marktübliche Kapitalzins zum Zeitpunkt der Bewilligung über dem Durchschnitt des langjährigen Mittels liegt. Dies gilt nicht für sonstige Fördermittel aus öffentlichen Haushalten.

Die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) ist berechtigt, zur Sicherung der Gesamtfinanzierung von Bauvorhaben auch Fremdmittel als Ergänzungsdarlehen zu gewähren.

- 6.2 Jeder Erwerber kann den Zuschuss nur einmal in Anspruch nehmen. Der Zuschuss wird für eine Wohnung nur einmal gewährt.

- 6.3 Die Kumulation mit sonstigen Mitteln aus öffentlichen Haushalten, insbesondere der Kreditanstalt für Wiederaufbau, und nach der Richtlinie zur Förderung von selbst genutztem Wohneigentum (WohneigentumsR) des Landes Brandenburg ist zulässig. Zur Vorfinanzierung des Zuschusses nach dieser Richtlinie kann bei Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen ein zusätzliches Baudarlehen nach der WohneigentumsR gewährt werden.

Die Kumulation mit Städtebauförderungsmitteln nach Abschnitt B.3 der Förderrichtlinie '99 zur Stadterneuerung ist mit den Mitteln zur Instandsetzung der Gebäudehülle (B 3.2), Mitteln zur Förderung kleinteiliger Einzelvorhaben (B 9) sowie im Rahmen der Spitzenfinanzierung nach der WohneigentumsR zulässig, sofern die Investitionen auf der Grundlage einer auf den Einzelfall bezogenen städtebaulichen oder denkmalpflegerischen Stellungnahme der Stadt oder Gemeinde durchgeführt werden.

- 6.4 Eine Ausschreibung gemäß Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) ist nicht erforderlich. Die geltenden Bestimmungen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung sind zu beachten.

- 6.5 Bauherren haben auf einem Bauschild die Förderung durch das Land Brandenburg und die Bundesrepublik Deutschland kenntlich zu machen.

- 6.6 Mit den Baumaßnahmen ist spätestens innerhalb von drei Monaten nach Zugang des Bewilligungsbescheides zu beginnen. Das Bauvorhaben ist in einer angemessenen Frist (in der Regel zwölf Monate) nach Zugang des Bescheides bezugsfertig zu erstellen und von den im Antrag bezeichneten Personen zur Selbstnutzung zu beziehen.

## 7 Verfahren

- 7.1 Bewilligungsstelle ist die ILB.

- 7.2 Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung des Zuschusses nach dieser Richtlinie sind an die ILB zu richten. Die Antragstellung ist nur auf dem dafür vorgesehenen Antragsvordruck zulässig. Beizufügen sind:

- die Bescheinigung der Gemeinde, dass die Investitionen an einem Gebäude oder einer Wohnung vorgenommen werden, das die in Nummer 4.2 festgelegten Voraussetzungen erfüllt (vgl. Anlage),
- die Einkommensteuerbescheide bzw. Einkommensnachweise über das Haushaltseinkommen des Jahres der Antragstellung und des vorangegangenen Jahres,
- ein Nachweis des Eigentums (Erbbaurechts) bzw. des gesicherten Eigentumserwerbs (Vergabe des Erbbaurechts), z. B. beglaubigter Grundbuchauszug oder beglaubigte Kopie des notariellen Kaufvertrages,

- die Nachweise über die Höhe der Erwerbs- und der Investitionskosten,
- die Wohnflächenberechnung,
- der Finanzierungsplan.

### 7.3 Sammelantragsverfahren

Zur Beschleunigung der Antragsbearbeitung nach Nummer 7.2 bietet die Bewilligungsstelle als Serviceleistung eine Vorprüfung von Bauträgermaßnahmen an, die die Schaffung von nach dieser Richtlinie förderfähigem Wohneigentum zum Ziel haben.

Über das Ergebnis der Vorprüfung wird eine Bestätigung zur Förderfähigkeit des Vorhabens insgesamt oder einzelner Wohnungen des Vorhabens erteilt. Die Bestätigung der Förderfähigkeit darf für Veröffentlichungen und Werbung des Bauträgers verwendet werden.

Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Bestätigung besteht nicht.

### 7.4 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsstelle entscheidet anhand der vorliegenden formgerechten Anträge und der vollständig vorgelegten Nachweise in der Reihenfolge des Antragsvorgangs im Rahmen der verfügbaren Mittel.

Nach abgeschlossener verfahrensrechtlicher Prüfung wird der Bewilligungsbescheid erteilt. Liegen die Zuwendungsvoraussetzungen nicht vor, erteilt die Bewilligungsstelle einen ablehnenden Bescheid.

### 7.5 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der ersten Jahresrate des Zuschusses erfolgt nach Vorlage

- einer beglaubigten Kopie des notariellen Kaufvertrags,
- der amtlichen Meldebescheinigung zum Nachweis des 1. Wohnsitzes,
- des Nachweises über den Abschluss der Baumaßnahmen und der tatsächlichen Höhe der vorgenommenen Modernisierungs- und Instandsetzungs- oder Neubauinvestitionen.

Die übrigen Jahresraten werden für jedes weitere Jahr des Bewilligungszeitraums am 30. März ausgezahlt.

### 7.6 Verwendungsnachweisverfahren

Der Zuwendungsempfänger hat spätestens sechs Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums den Verwendungsnachweis zu führen. Es gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Im Original beizufügen sind insbesondere der beglaubigte Grundbuchauszug, Feststellungsbescheide nach dem Eigenheimzulagengesetz, Rechnungen und Zahlungsnachweise, soweit diese nicht bereits im Auszahlungsverfahren vorgelegt wurden. Die Vorlage von Zwischennachweisen ist nicht erforderlich.

Die Belege sind mindestens fünf Jahre nach Ende des Bewilligungszeitraums aufzubewahren.

### 7.7 Entgelte

Die Bewilligungsstelle ist berechtigt, für ihre Tätigkeit ein Entgelt zu erheben. Für die mit der Zuschussgewährung verbundene Verwaltungstätigkeit ist ein einmaliges Entgelt in Höhe von 1 vom Hundert des bewilligten Zuschusses zu zahlen.

### 7.8 Zu beachtende Vorschriften

Für die Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung sowie Verzinsung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

## 8 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Nach dieser Richtlinie nicht förderfähige Förderanträge für Wohnungen, die vor dem 1. Januar 2003 erworben wurden, sind nach der WohneigentumStadtumbauR vom 16. Juli 2002 (ABl. S. 687) zu entscheiden. Die WohneigentumStadtumbauR vom 16. Juli 2002 tritt für diese Fälle zum 31. Dezember 2003, im Übrigen mit dem In-Kraft-Treten dieser Richtlinie außer Kraft.

## 9 Geltungsdauer

Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. September 2003 in Kraft. Sie treten am 31. Dezember 2003 außer Kraft.

**Städtebauliche Stellungnahme**  
zum Antrag WohneigentumStadtumbauR, gegebenenfalls in Verbindung mit Antrag WohneigentumsR

Auskunft\* der amtsfreien Gemeinde/des Amtes\*\*

**Bauvorhaben**

Bauherr/Erwerber		
Straße/Haus-Nr.	PLZ/Ort	Kreisverwaltung
Gemarkung	Flur	Flurstück

**Gemeindegröße (Einwohner)**       unter 20.000                       20.000 - 100.000                       100.000 - 300.000

**Liegt ein Stadtentwicklungskonzept vor?** ja/nein\*\*

Stadtbaukonzept       Bundeswettbewerb       Wohnungspolitisches/-wirtschaftliches Konzept

sonstiges Konzept/Programm (z. B. ZIS, Soziale Stadt)\*\*\*: \_\_\_\_\_

Konzept wird derzeit erarbeitet

Entspricht das Bauvorhaben den (künftigen) Festlegungen des Konzeptes/Programms? ja/nein\*\*

**Das oben genannte Bauvorhaben befindet sich**

in einem von der Gemeinde festgelegten Stadtumbaugebiet ja/nein\*\*

in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet im Sinne des § 142 BauGB

Sind Sie bereit, für das Bauvorhaben Städtebauförderungsmittel einzusetzen? ja/nein\*\*

Wenn ja, bitte städtebauliche oder denkmalpflegerische Stellungnahme mit Angaben zu Art und Höhe der Städtebauförderungsmittel beifügen.

in einem förmlich festgelegten Entwicklungsgebiet im Sinne des § 165 BauGB

Handelt es sich um eine ehemals baulich genutzte Brachfläche (Recyclingfläche)? ja/nein\*\*

Angabe zur ehemaligen baulichen Nutzung\*\*\*: \_\_\_\_\_

in einem Erhaltungssatzungsgebiet im Sinne des § 172 BauGB ja/nein\*\*

in einem sonstigen Gebiet im Sinne von § 1 WoFGEGV (z. B. Denkmalbereich, Kerngebiet)

Angabe zur Gebietskulisse\*\*\*: \_\_\_\_\_

**Ergänzende Angaben bei Vorhaben im Bestand:**

Baujahr       bis 31.12.1918       von 1919 - 1948       von 1949 - 1959       nach 1959

Handelt es sich bei dem Bauvorhaben um ein Einzeldenkmal? ja/nein\*\*

**Ergänzende Angaben bei Neubauvorhaben:**

Ist das Bauvorhaben zur Stabilisierung des Stadtviertels aus baulichen Gründen erforderlich? ja/nein\*\*

Art der Baumaßnahme (z. B. Baulückenschließung) und ergänzende Begründung\*\*\*:

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel, Unterschrift

\* Eine falsche Auskunft löst u. U. Amtshaftungsansprüche aus.

\*\* Nichtzutreffendes streichen

\*\*\* Nähere Erläuterung ist zwingend erforderlich.

**Organisationserlass des Ministeriums für  
Wissenschaft, Forschung und Kultur zur  
Übertragung der Aufgaben einer zuständigen Stelle  
gemäß § 84 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) auf  
das Brandenburgische Landeshauptarchiv**

Vom 8. September 2003

Dem Brandenburgischen Landeshauptarchiv werden mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 die Aufgaben einer zuständigen Stelle gemäß der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz im öffentlichen Dienst vom 12. Februar 1993 (GVBl. II S. 94) übertragen.

**Kommunalwahlen am 26. Oktober 2003**

Bekanntmachung des Landeswahlleiters  
Vom 17. September 2003

**Feststellungen des Landeswahlausschusses**

Gemäß § 34 Abs. 3 Satz 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung vom 5. Juli 2001 (GVBl. II S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 4. Juni 2003 (GVBl. I S. 172), gebe ich folgende Feststellungen des Landeswahlausschusses vom 16. September 2003 bekannt:

1. Auf der Grundlage des § 29 Abs. 4 Nr. 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Be-

kanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 198), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes sowie zur Änderung des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2002/2003 vom 1. Juli 2003 (GVBl. I S. 187), hat der Landeswahlausschuss festgestellt, dass folgende Parteien im 15. Deutschen Bundestag oder 3. Landtag Brandenburg auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens einem im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten vertreten sind:

- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),
- Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS),
- Freie Demokratische Partei (FDP),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE/B90),
- DEUTSCHE VOLKSUNION (DVU).

2. Auf der Grundlage des § 29 Abs. 4 Nr. 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes hat der Landeswahlausschuss festgestellt, dass folgende Vereinigungen ihre Beteiligung an den Kommunalwahlen am 26. Oktober 2003 ordnungsgemäß angezeigt haben, für die Kommunalwahlen als Partei anerkannt werden und damit als solche zur Einreichung von Wahlvorschlägen berechtigt sind:

- FAMILIEN-PARTEI DEUTSCHLANDS (FAMILIE),
- Partei Rechtsstaatlicher Offensive (Schill),
- Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD),
- Ökologisch-Demokratische Partei (ödp),
- Deutsche Soziale Union (DSU),
- Deutsche Kommunistische Partei (DKP).

Die Feststellungen unter den Nummern 1 und 2 sind für alle Wahlorgane verbindlich.

## **Amtsblatt für Brandenburg**

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

---

912

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 40 vom 8. Oktober 2003

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.  
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.  
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.  
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.  
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.  
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Der Fundstellennachweis Verwaltungsvorschriften ist im Internet abrufbar unter [www.mdje.brandenburg.de](http://www.mdje.brandenburg.de) (Landesrecht).